

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber. S.689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65,73), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592,593), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 17.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt vom 24. Juni 2016) beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§2 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

Die Gebühren schuldet, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Eine dritte Nutzerin/ein dritter Nutzer, der/dem die Benutzerin/der Benutzer Räume oder Flächen im Großmarkt überlässt, haftet neben dieser/diesem als Gesamtschuldnerin/ Gesamtschuldner.“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Gebühren für den Großmarkt werden nach der Art des Betriebsbereichs, nach der Größe der zugeteilten Fläche und im Übrigen nach den im Gebührenverzeichnis Nr. 1 aufgeführten Kriterien bemessen. Sie werden in einmaligen Beträgen oder in Monatsbeträgen erhoben.“

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden auf den Wochenmärkten Tagesstände an einem Tag mehrmals zugeteilt, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.“

4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis 1 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste vom 9. Dezember 1980 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung von städtischen Satzungen wegen Umrechnung und Glättung von Eurobeträgen bei Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 23. Oktober 2001 **zum 1. Januar 2002** erhält die aus Anlage 1a ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister